

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 12.05.2026

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund der Art.20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

## § 1 - Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2 – Bildung von Ausschüssen, Jugend- und Seniorenbeauftragter

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Ausschuss für Kultur, Jugend, Familien und Senioren,  
bestehend aus dem Vorsitzenden und 10 Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Rechnungsprüfungsausschuss,  
bestehend aus 6 Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.
- (5) Der Marktgemeinderat bestellt aus seiner Mitte zur Unterstützung und Beratung einen Jugendreferenten und einen Seniorenreferenten.

## § 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung; Ortssprecher

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Pauschale von 34,00 €. Für die Teilnahme an Marktgemeinderatssitzungen wird an alle anwesenden Marktgemeinderäte eine Pauschalentschädigung von je 34,00 € gezahlt. Auch für die jeweilige Fraktionssitzung vor den Marktgemeinderatssitzungen wird an alle anwesenden Marktgemeinderäte eine Pauschalentschädigung von je 34,00 € gezahlt.

Für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird an alle anwesenden Marktgemeinderäte eine Entschädigung von je 17,00 € pro angefangene Stunde gezahlt.

Für Fraktionssitzungen vor Ausschusssitzungen wird an alle anwesenden Marktgemeinderäte eine Pauschalentschädigung von je 34,00 € gezahlt, wobei dies auf maximal 12 zu entschädigende Fraktionssitzungen pro Jahr begrenzt wird.

Die anwesenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Rechnungsprüfungstätigkeit den Stundensatz für Ausschusssitzungen.

Alle Entschädigungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.

Die Referenten (§ 2 Absatz 5) erhalten vierteljährlich 34,00 €.

- (3) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen aufgrund der notwendigen Teilnahme an Sitzungen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 17,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 17,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Marktgemeinderatsmitgliedern lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
  - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder
  - c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)
- werden bis zu einem Höchstbetrag von 17,00 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Satz 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.
- <sup>5</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Ortssprecherinnen und Ortssprecher entsprechend. Es gelten die Sätze für Marktgemeinderatsmitglieder.
- (6) Findet ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden im Laufe des Monats statt, so wird die monatliche Entschädigung an den bisherigen Fraktionsvorsitzenden gezahlt. Der neue Fraktionsvorsitzende erhält für den angebrochenen Monat keine Entschädigung.

#### § 4 Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

- (1) <sup>1</sup>Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
- (2) <sup>1</sup>§ 3 Absatz 3 dieser Satzung gilt analog für die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten für die eingebrachten Arbeitszeiten als Vertretung des amtierenden Bürgermeisters.

#### § 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 12.05.2026 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 05.05.2020 außer Kraft.

Oberkotzau, den 12.05.2026

Markt Oberkotzau

B r e u e r  
Erster Bürgermeister